

GR_GERICHTE KSK 2023 1 vom 6. März 2023

GR Gerichte, 2023-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_1

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 1 du 6 mars 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 1 del 6 marzo 2023

Regeste

Freigabe Konto | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

/ 10 oder Änderung der Verfügung hat (Pra 2019 Nr. 57 E. 3.2; Pra 2019 Nr. 33 E. 4.2.2). Der Beschwerdeführer wird durch den Auszahlungsauftrag und die weitere Sperrung der Konti in seinen rechtlichen Interessen tangiert und ist somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. 1.4. Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit geltend gemacht werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG). Der Beschwerdeführer gelangte mit Eingabe vom 29. Dezember 2022 an das Kantonsgericht. Somit ist die Beschwerde, soweit sie implizit die dem Beschwerdeführer am 31. Oktober 2022 zugestellte Pfändungsurkunde und deren Wirkungen umfasst, verspätet. Demgegenüber ist aus den Akten nicht ersichtlich, wann der Beschwerdeführer von der Anordnung des Betreibungsamts Viamala vom 29. November 2022 an die H. _____ Kenntnis erhalten hat, weshalb diesbezüglich grundsätzlich darauf einzutreten ist. 1.5. Liegt eine Nichtigkeit einer Betreibungshandlung im Sinne von Art. 22 SchKG vor, so ist der Schuldner nicht an die zehntägige Beschwerdefrist gebunden. Die Nichtigkeit einer Verfügung kann vielmehr jederzeit festgestellt werden (Thomas Winkler, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 93 zu Art. 92 SchKG). Darauf wird mit Bezug auf die vorsorgliche Pfändung bzw. Sperrung von AHV-Renten zurückzukommen sein. 2.1. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich prinzipiell nach den kantonalen Verfahrensbestimmungen (Art. 20a Abs. 3 SchKG), wobei die bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu beachten sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Letztere geben unter anderem vor, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die damit gesetzlich festgeschriebene Untersuchungsmaxime verpflichtet die kantonale Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die rechtserheblichen Tatsachen und erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen, die Beweise zu erheben und sie zu würdigen. Sie hat die relevanten Tatsachen selbst festzustellen. Die Beweise sind durch die Aufsichtsbehörde frei zu würdigen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Die Aufsichtsbehörde darf unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz SchKG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren gemäss Art. 10 EGzSchKG, soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, nach der ZPO und dem EGzZPO (BR 320.100).

E. 4.1

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG können Erwerbseinkommen sowie Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall abgelten, namentlich Renten, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. Unpfändbar nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG sind die Renten gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) oder gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie die Leistungen gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30; in Kraft seit 1. Januar 2008; das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV wurde aufgehoben [Art. 35 ELG]). Diese gesetzliche Ordnung geht vom Grundsatz aus, dass die Leistungen der Sozialversicherungen beschränkt pfändbar sind, sofern ihnen der Charakter eines Ersatzeinkommens zukommt, sieht aber als Ausnahme vom Grundsatz die absolute Unpfändbarkeit der in Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG ausdrücklich genannten Renten und Leistungen, namentlich der AHV-Rente, vor. Ihre Pfändung wäre nichtig (BGE 130 III 400 E. 3.2).

E. 4.2

Die Unpfändbarkeit gilt aber dann nicht, wenn der Schuldner neben der Rente über weitere Einkünfte verfügt, mit welchen er einen Teil seines Lebensunterhalts bestreiten kann (BGE 135 III 20 E. 5.1) oder wenn er sich aus den Renten ein Sparguthaben aufnet (Georges Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 37 zu Art. 92 SchKG). Nur wenn ein Bankkonto bezüglich der AHV-Renten nicht als Sparkonto, sondern als Durchgangskonto dient, von welchem der Schuldner die eingehenden Renten regelmässig wieder abhebt, ist die Unpfändbarkeit der auf das betreffende Konto überwiesenen AHV-Renten anzuerkennen (AB BL, SJZ 22/2000, S. 540).

E. 4.3

Aus dem Kontoauszug des Bankkontos des Beschwerdeführers ist ersichtlich, dass monatlich eine Gutschrift der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Graubünden über einen Betrag CHF 2'084.00 erfolgt. Es dürfte sich bei dieser Gutschrift um die AHV-Rente des Beschwerdeführers handeln (act. E.1, Nr. 4a). Diese ist grundsätzlich unpfändbar. Wie das Betreibungsamt Viamala richtigerweise festgehalten hat, gilt die Unpfändbarkeit nicht für aus unpfändbaren AHV-Renten geäuftete Sparguthaben. Ein solches liegt aber grundsätzlich vor, betrug der Saldo entsprechend den vorliegenden Kontoauszügen per 31. Juli 2022 CHF 15'967.67 und am 15. November 2022 CHF 17'734.06. Der Saldo ist nie unter

E. 4.4

Somit ergibt sich Folgendes: Nach Bestreitung der Lebenshaltungskosten bis 7. November 2022 verfügte der Beschwerdeführer auf dem fraglichen Konto über einen Saldo von CHF 15'879.46, welches entsprechend den Ausführungen des Betreibungsamtes als (auch aus Gutschriften von Dritten gespeistes) Sparguthaben qualifiziert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die früheren AHV-Renten für die Lebenshaltung aufgebraucht wurden und die Äufnung des Saldos auch durch Zuwendungen/Gutschriften Dritter erfolgt ist. Die

seit 7. November 2022 eingegangenen und eingehenden, grundsätzlich unpfändbaren AHV-Renten konnten dagegen soweit ersichtlich nicht zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten verwendet werden. Diese wurden und werden durch die Sperrung des Kontos auch nicht zum (pfändbaren) Sparguthaben. Aufgrund des grundsätzlich unpfändbaren Charakters der laufenden AHV-Rente können sie daher nicht von Sicherungsmassnahmen von Art. 98 ff. SchKG umfasst werden. Die Sperrung des Kontos durch das Betreibungsamt Viamala erweist sich aus diesen Gründen insoweit als unrechtmässig und nichtig, als diese ab November 2022 auch die seither eingegangenen AHV-Renten des Beschwerdeführers umfasste. Im Übrigen (und soweit nicht die erwähnten AHV-Renten betreffend) ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die Sicherungsmassnahme widerrechtlich wäre. Der Beschwerdeführer hat dies in seiner Eingabe denn auch nicht weiter begründet.

E. 4.5

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, als dass die seit November 2022 auf den gesperrten Konten eingegangenen AHV-Renten dem Beschwerdeführer freizugeben sind. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 5. Das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG [SR 281.35]). Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 5

/ 10 2.2 Mit der betriebsrechtlichen Beschwerde kann gerügt werden, dass eine Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes Recht verletzt oder unangemessen ist. Mit Blick auf die Pfändung kann jede Verletzung der Vorschriften über die Pfändung einschliesslich der Ausübung des Ermessens gerügt werden. Es muss sich dabei jedoch um Verfahrensfehler handeln (vgl. BGer 5A_877/2017 v. 20.2.2018 E. 3.2). 3.1. Der Beschwerdeführer rügt, das Betreibungsamt Viamala habe entgegen Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Art. 93 SchKG und damit widerrechtlich einen erheblichen Betrag von seinem Bankkonto abgebucht und halte sein einzig verfügbares Konto, auf welches auch seine AHV-Rente fliessen, seither blockiert (act. A.1). 3.2. Gemäss dem Betreibungsamt Viamala erfolgte die Auszahlung von CHF 13'392.52 nicht widerrechtlich. Des Weiteren hält das Betreibungsamt an der vorsorglichen Pfändung des Bankguthabens mit der Begründung fest, aus unpfändbaren AHV- oder IV-Renten geäufterte Sparguthaben seien im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG pfändbar (act. A.2). 3.3. Bei den vorliegend in Frage stehenden Massnahmen handelt es sich um die vorsorgliche Pfändung von Ansprüchen des Beschwerdeführers gegenüber der H._____ über den Betrag von CHF 29'000.00. Diese Massnahme wurde am 29. November 2022 dahingehend aufgehoben, als gegenüber der H._____ die Überweisung des gepfändeten Betrags von CHF 13'392.52 angeordnet und die weitere Sperrung der gepfändeten Konten bis zu einem Betrag von CHF 16'000.00 verfügt wurde. Damit wurden auch am 29. November 2022 Sicherungsmassnahmen im Sinne von Art. 98 ff. SchKG angeordnet. 3.4. Die Art. 98 - 104 SchKG enthalten Regeln über die Sicherung des Vollstreckungssubstrates. Obwohl der Schuldner mit der Pfändungserklärung ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass über die gepfändeten Vermögenswerte bei Straffolge (Art. 169 ff. StGB) nicht mehr verfügt werden darf (Art. 96 Abs. 1 SchKG), kann das Betreibungsamt die notwendigen Sicherungsmassnahmen treffen, um sicherzustellen, dass gepfändete Vermögensstücke bis zur Verwertung auch tatsächlich erhalten bleiben (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Bun-

desgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 1 zu Art. 98 SchKG). Die Sicherungsmassnahmen setzen grundsätzlich eine gültig voll- zogene Pfändung voraus (Sievi, a.a.O., N 3 zu Art. 98 SchKG). Gemäss Recht- sprechung können sichernde Massnahmen allerdings auch schon vor dem Pfän- dungsvollzug im Sinne einer vorsorglichen Massnahme getroffen werden, wenn die Sicherungsmassnahme zur Vorbereitung der Pfändung und zum Schutze der

E. 6

/ 10 Gläubigerinteressen notwendig ist (BGE 107 III 67 E. 2). Voraussetzung für die Zulässigkeit ist allerdings, dass eine besondere Dringlichkeit vorliegt (vgl. BGE 142 III 643 E. 2.1; BGer 5A_616/2017 v. 14.3.18 E. 6; BGE 115 III 41 E. 2). Liegt diese vor, kann das Betreibungsamt schon vor der Ankündigung der Pfändung an Dritte ein Verbot erlassen, dem Schuldner Vermögensstücke auszuhändigen (BGE 115 III 41 E. 2; 107 III 67 E. 2 ff.). 3.5. Mit Schreiben vom 21. November 2022 wies das Betreibungsamt Viamala die H._____ an, das Konto des Beschwerdeführers im Umfang von CHF 29'000.00 vorsorglich zu pfänden (act. E.1, Nr. 4). Gemäss dem Betreibungsamt Viamala erklärt sich die hohe Summe daraus, dass zu diesem Zeitpunkt neben der Pfän- dungsgruppe Nr. K._____ auch die Pfändungsgruppe Nr. G._____ noch offen ge- wesen sei (act. A.2). Mit Schreiben vom 29. November 2022 wurde die H._____ aufgefordert, CHF 13'392.52 an das Betreibungsamt Viamala zu überweisen und die restlichen CHF 16'000.00 gesperrt zu halten (act. E.1, Nr. 6). Beide Schreiben haben sichernde Massnahmen im Sinne vom Art. 99 SchKG zum Inhalt, welche vom Betreibungsamt Viamala gegenüber der H._____ als Drittschuldnerin auch als solche bezeichnet wurden. Gleichzeitig wurde der H._____ angezeigt, dass sie rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt Viamala leisten könne. Zum Zeit- punkt der Anordnung der Sicherungsmassnahme vom 21. November 2022 war die Pfändung der Pfändungsgruppe Nr. G._____ bereits vollzogen, jene der Pfän- dungsgruppe Nr. K._____ jedoch noch nicht. In Bezug auf Letztere wurde die Si- cherungsmassnahme damit vorsorglich angeordnet, was das Bestehen einer be- sonderen Dringlichkeit voraussetzte. Indem der Beschwerdeführer der Pfändung für die Pfändungsgruppe Nr. K._____ nicht beiwohnte respektive auf die Vorla- dungen zur Pfändungseinvernahme vom 22. November 2022 und vom 25. No- vember 2022 nicht reagierte (act. E.1, Nr. 3a und Nr. 3c), ist der Beschwerdefüh- rer seinen Pflichten gemäss Art. 91 Abs. 1 SchKG nicht nachgekommen. Das Be- treibungsamt Viamala durfte die für die Gläubiger pfändbaren Vermögenswerte als gefährdet erachten und eine besondere Dringlichkeit annehmen. Die Sicherungs- massnahmen betreffend die Pfändungsgruppen Nr. K._____ und Nr. G._____ so- wie die Auszahlung der CHF 13'392.52 erfolgten daher grundsätzlich und entge- gen der Auffassung des Beschwerdeführers rechtmässig, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese keine unpfändbaren Vermögenswerte im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 - 11 SchKG umfassten. Solches wird vom Beschwerdeführer aber gerügt, wenn er geltend macht, seine AHV-Rente sei auf dieses Konto ge- flossen.

E. 7

/ 10

E. 8

/ 10 CHF 11'800.00 gesunken und betrug nach einigen weiteren Gutschriften, welche jedoch von Dritten geleistet wurden, vor dem Eingang der AHV-Rente am 7. No- vember

2022 CHF 15'879.46. Gleichzeitig ist festzustellen, dass es sich bei den monatlich auf dem Bankkonto des Beschwerdeführers gutgeschriebenen AHV- Renten – neben vereinzelt eingehenden eher kleineren Beträgen – um die einzigen regelmässigen substantiellen Zahlungseingänge handelt. Weder ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer neben der AHV-Rente noch über ein weiteres substantielles Einkommen verfügen würde, noch kann angesichts der regelmässig erfolgenden Transaktionen von einer weiteren Äufnung der AHV-Renten gesprochen werden. Es handelt sich bei dem gepfändeten Konto mithin um ein solches, welches aus Gutschriften Dritter und aus Gutschriften der Ausgleichskasse gespeisen wird und von welchem der Beschwerdeführer regelmässig Geldbeträge zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten (vorwiegend Einkäufe) abhebt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, es handle sich bei der AHV-Rente im Wesentlichen um seine einzige Erwerbsquelle, aus welcher er seinen Verpflichtungen nachkommen müsse, sind nachvollziehbar. Es ist allerdings nicht bekannt, ob der Beschwerdeführer noch über andere Konti verfügt.

E. 9

/ 10

E. 10

/ 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.